

26. Mai 1887.

567.

1007/78.

Arbeiten & arbeitete als Besizer in demselben.  
Als am 3. Februar eine Feile auf zwei Augen  
geschnitten werden sollte, flog das rechte Auge  
zuerst an einem linken Arm, wodurch  
es die Handgelenke zerquetscht wurden.  
Während dieser Arbeitsunfähigkeit nicht  
vergessen, das Verletzten glaubt aber, es  
wäre keine bleibende Krankheit davon.  
Der Fabrikbesitzer Dr. Pfeiler in Mollis,  
welchem die Acten zur Einsicht & Rückzahlung  
zugestellt wurden, sandte dieselben ohne irgend  
welche Bemerkung zurück.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht eines Auftrags der Direction  
des Jura,

beschlief:

1. Es ist in dieser Angelegenheit, für den  
Regierungsrath keine Veranlassung weder  
zu administrativem Vorgehen, noch (abgesehen  
von der Kostenfrage) zu einer Untersuchung  
und Gerichte vorhanden.
2. Weiterleitung an das Kantonsgericht, Mollis,  
zur Einsicht und Rückzahlung der Acten, &  
an Dr. Fabrikbesitzer Dr. Pfeiler in Mollis.

N<sup>o</sup> 1008.

Untersuchungsbemerkung  
Conr. Wirth & Sohn,  
Appretur, Göttingen

Unter Bezugnahme auf den Regierungsrath's  
Beschluss vom 19. Juni 1886, macht die Firma Conr.



26. Mai 1887.

Wirth & Sohn in Göttingen mit Zuschrift vom  
9. Mai die Anzeige, daß ihr neues Apparat-  
gebäude vollendet, die Transmission & Ma-  
schinen-Einrichtung vollständig seien & sie die letz-  
ten Proben in Substanz zu setzen gedächten.

Der Gemeinderath Göttingen, für Nachsehen  
über die glanzwürdige Ausfertigung der freywilligen  
Lohnung eingeladen, bezieht sich unter dem 19. Mai,  
er habe dieselbe in Übereinstimmung mit  
den Bedingungen bestimmt.

Der Bürgermeister,  
nach Einsicht eines Entwurfs der Direction  
des Jura,

bestimmt:

1. Der Firma Conrad Wolff & Sohn in Göttingen  
wird gemäß Art. 3, Abs. 2, des ind. Fabrikgesetzes  
die Einwilligung zum Fabrikbesitz in einem  
neuen Apparatgebäude erteilt.
2. Mittheilung an dieselbe, an Ge. Fabrik-  
inspector H. Völker in Mellis, an das Rath-  
schreiberamt, Zins & den Gemeinderath Göttingen.

Nr. 1009.

Arbeitszeitverlängerung  
Gesetzrathung  
Göttingen, N. Uster.

Herr Heinrich Göttinger in N. Uster ersucht  
mit Zuschrift vom 15. Mai um die Einwilligung  
die regelmäßige Arbeitszeit in seiner Lohnd-  
werkstatt vergrößern zu lassen der neuen 3. Kammer,  
monatlich täglich um 1/2 Stunden, verlängern